

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h ü l l e r -Berlin,

Prof. B e r n h a r d - Berlin,

Prof. Dr. D e s s o i r - Berlin,

Stadtrot Elsa S o h u l t e s -München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Aafa-Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Lügen auf Rügen“

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführerin : Dr. A l e x a n d e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. November 1931 - Nr. 30486 - wird auf Kosten der Beschwerde - führerin zurückgewiesen..

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Die

Die Firma Abeles und Dr. Schmidt, Zahnpasta en gros, ist pleite. Ihre Inhaber wollen sich durch ein gross angelegtes Preisausschreiben, das eine Gratisreise nach Binz als ersten Preis verspricht, sanieren. Den Preis erhält Vanda Bilt aus Muckenhausen. Doch nicht sie hat ihr Bild eingesandt, sondern Fritz Garreis, der es bei seinem Zahnarzt entdeckt hat. Vanda zieht als Gewinnerin des ersten Preises in die Pension „Seeblick“ in Binz ein. Garreis, der sich für sie interessiert, gibt sie als Miss Vanderbilt aus. Vanda wird als Dollarprinzessin gefeiert und umworben. Abeles, guten Glaubens, sucht sie für sich zu gewinnen, um mit ihrem Namen Geschäfte zu machen. Sein Compagnon Dr. Schmidt, verheiratet, reist ihr nach und gibt sie Garreis gegenüber als seine Frau aus. Garreis schreibt ihr darauf einen glühenden Liebesbrief, den Frau Dr. Schmidt erhält und dem Ruf nach Binz folgt. Die Verwechslung, die zu einem schweren Konflikt zwischen den Eheleuten Schmidt Veranlassung gibt, kommt heraus und Garreis zerreisst das Lügengewebe in dem Augenblick, wo die Binzer Polizei Vanda als vermeintliche Hochstaplerin verhaftet. Garreis deckt die von ihm inscenierte Täuschung auf und entführt Vanda.

- II. Die Filmprüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung für Jugendliche versagt, weil ihr die darin gezeigten geschäftlichen Methoden und die freiheitlichen Auffassungen des ehelichen Lebens geeignet erschienen, die sittlichen

Begriffe

Begriffe Jugendlicher in Verwirrung zu bringen und damit die sittliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden.

Die von der Filmprüfstelle gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 gehörte Jugendliche hat gegen die Vorführung des Bildstreifens Bedenken nicht erhoben.

Hierauf gründet Antragstellerin ihre Beschwerde. Auf die von ihr überreichte Beschwerdeschrift, die in der Verhandlung vorgetragen worden ist, wird verwiesen.

III. Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten der in erster Instanz vernommenen Jugendlichen ebensowenig angeschlossen wie den Ausführungen der Beschwerde. Sie ist zwar nicht der Auffassung, dass die Wirkungen des Bildstreifens so tiefgehende sind, dass Jugendliche durch ihn zu Spekulanten, Hochstaplern oder Betrügern oder in ihrer Einstellung gegenüber der Ehe wankend werden, mithin ihre s i t t l i c h e Entwicklung gefährdet erscheinen könnte. Wohl aber erachtet die Oberprüfstelle den Verbotstatbestand der Gefährdung der g e i s t i g e n Entwicklung Jugendlicher für gegeben.

Jugendliche sind, wie die Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen festgestellt hat, nicht von so scharfer Urteilskraft, dass sie in gleicher Weise wie Erwachsene Schein und Wirklichkeit zu unterscheiden vermögen. Der Unernst, mit dem im vorliegenden Bildstreifen gewisse bedenkliche Erscheinungen des Lebens vorgetragen werden, ist geeignet, ihnen diese Unterscheidung

nöch

noch zu erschweren und damit ihre geistige Entwicklung zu gefährden.

Die von dem Vertreter der Beschwerdeführerin vorgetragenen Einwendungen gegen die Vorentscheidung gehen ausschliesslich von der Einstellung E r w a o h - s e n e r gegenüber dem Bildstreifen aus und sind daher nicht geeignet, die Auffassung der Oberprüfstelle zu erschüttern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Begloubigt:

Finkler
Regierungsoberinspektor.

Reger